

25
2
186

Die künftige Ausbildung zum Reserve- (Landsturm)offizier.

Für die Zulassung zur Wiederholung des theoretischen Nachweises aller Personen, die auf Grund der nachgewiesenen, im § 21 des Wehrgesetzes festgesetzten wissenschaftlichen Befähigung, beziehungsweise bei bedingter Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens besitzen, gelten im Einbernehmen mit dem k. u. k. Armeoberkommando und den beiden Landesverteidigungsministerien folgende grundsätzliche Bestimmungen:

I.

Bei der Zulassung sowohl zur theoretischen Ausbildung als auch zur Wiederholung des theoretischen Nachweises für die Befähigung zum Reserveoffizier ist mit besonderer Rigorosität vorzugehen, damit tatsächlich nur jene Elemente dieser Begünstigung teilhaftig werden, die die absolute Gewähr einer guten Akquisition für das Offizierskorps bieten.

Zur theoretischen Ausbildung, beziehungsweise zur Wiederholung des theoretischen Nachweises sind nur jene Personen zuzulassen, die a) den Bedingungen der Beilage I der Beförderungsvorschrift, b) den in diesem Erlass normierten Bestimmungen und

sprechen, ferner c) die Ernennung zum Reserve(Landsturm)offizier anstreben.

Allen Kommandanten wird es zur Pflicht gemacht, bei dieser Zulassung einen strengen Maßstab anzulegen und jene Personen auszuscheiden, die nicht allen Bedingungen, die für die Erlangung der Offizierscharge notwendig sind, in einer jeden Hinsicht ausschließlichen Weise vollkommen entsprechen. Nachsichtige oder milde Beurteilung ist unangebracht. Es ist sich immer vor Augen zu halten, daß nur brauchbare Elemente in den Kreis der Offiziere aufgenommen werden. Für die theoretische Ausbildung kommen nur Personen in Betracht, die eine solche bisher noch nicht genossen haben, während jene, die eine Schule bereits bis zum Schlusse frequentiert, bei der Schlußbeurteilung aber nicht entsprochen haben, nur zur Wiederholung des theoretischen Nachweises zugelassen sind. Erfolgt jedoch eine Transferierung von nicht der Infanterie entstammenden Aspiranten zu dieser, so hat die theoretische Ausbildung auch dann Platz zu greifen, wenn der Aspirant diese schon einmal, jedoch ohne Erfolg, absolviert hat. Personen, die in Zukunft auf die Ausbildung (Erbringung des theoretischen Nachweises) verzichten, sind dieser(m) auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr zu unterziehen. Wehrpflichtige, die eine theoretische Schule während des Krieges mit nicht genügendem Erfolg absolvieren, sind zur Wiederholung des Nachweises erst nach vier Monaten vom Zeitpunkt der Absolvierung der Schule an zuzulassen.

II.

Bezüglich der Art der Ausbildung zum Reserve(Landsturm)offizier (Erbringung des theoretischen Nachweises) sind zwei Kategorien von Wehrpflichtigen zu unterscheiden, und zwar: die Kategorie A und die Kategorie B.*

Zur Kategorie A gehören alle Wehrpflichtigen, die von Haus aus die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens besitzen (Einjährig-Freiwillige, Einjährig-Freiwillige-Aspiranten, nicht gebiente Landsturmmänner des ersten Aufgebotes, Freiwillige auf Kriegsdauer und Landsturmmänner des zweiten Aufgebotes).

Zur Kategorie B gehören alle, denen diese Begünstigung erst auf Grund besonderer Verfügungen (Erlass Abt. 5, Nr. 18834 und Abt. 2/W., Nr. 22532 vom 1916) zuerkannt wurde (Reservemänner (auch ehemalige Einjährig-Freiwillige), Erfahreservisten und gebiente Landsturmmänner des ersten Aufgebotes).

Jede Kategorie teilt sich wieder in frontdiensttaugliche (I) und frontdienstuntaugliche (II) ein.* Zu I zählen jene Personen, deren Frontdiensttauglichkeit entweder dauernd ist oder voraussichtlich mindestens ein Jahr währt und kommissionell konstatiert wurde; alle übrigen Personen zählen zu II.

Details über die Art der Ausbildung unter Berücksichtigung des Geburtsjahrganges, Tauglichkeitsgrades und der Minimaldienstzeit sind der angeschlossenen Uebersicht zu entnehmen.

III.

A. Die theoretische Ausbildung erfolgt: a) in Reserveoffizierschulen, b) in Reserveoffizierskursen und c) in Offiziersaspirantenschulen.

1. Reserveoffizierschulen. Zu diese sind die 1873, beziehungsweise später geborenen Bewerber der Kategorie A I. (nach der ersten militärischen Ausbildung bei den Ersatzkörpern) einzuteilen.

Dauer und Lehrplan der Reserveoffizierschulen.

a) Infanterie (Jägertruppe). Erste militärische Ausbildung: 6, Maximum 8 Wochen, dann 10 Wochen Reserveoffiziersschule (bei unlichster Beschränkung der Theorie, Hauptgewicht auf die praktische Ausbildung legen);

b) Kavallerie: Erste militärische Ausbildung: 4 Wochen, dann 16 Wochen Reserveoffiziersschule; hierauf 4 Wochen Ausbildung als Fuhrtruppe bei besonderer Rücksichtnahme auf die Ausbildung als Schwarm- und Zugskommandant und Feuerleitender, dann im Schießen überhaupt; zu diesem Zwecke erfolgt die Verlegung in ein Übungslager;

c) Artillerie und technische Truppen: Erste militärische Ausbildung: 8 Wochen, dann 12 Wochen Reserveoffiziersschule; für die Ausbildung gelten bisherige Bestimmungen.

d) Train, Sanität: Wie bei der Infanterie; für die Ausbildung gelten bisherige Bestimmungen.

Eine Verlängerung dieser Schulen kann mit Rücksicht auf die Körperentwicklung und Leistungsfähigkeit der jüngsten Jahrgänge (1897 und jüngere) bis zu 2 Wochen vom Militärkommando verfügt werden. Diese Verlängerung ist bei den älteren Jahrgängen unstatthaft.

2. Reserveoffizierskurse.

Dienen zur Ausbildung der Kategorie B I. Der Lehrplan ist dem der Reserveoffiziersschulen gleich. Dauer der Kurse: 8 Wochen.

3. Offiziersaspirantenschulen.

In diesen sind die Aspiranten der Kategorie A II und B II und — sofern es sich um die Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872 handelt — auch die der Kategorie A I auszubilden.

Die Aspiranten werden für a) äußere Lokaldienste (z. B. für den Dienst bei den Landsturmtruppenbataillonen, Eisenbahnsicherungsabteilungen, Arbeiterabteilungen, Pionierabteilungen etc.), b) Kanzlei- und Verwaltungsdienste ausgebildet.

Für den Dienst ad a) sind alle zu Bemachungs- und Ausbildungsdiensten, überdies die frontdiensttauglichen der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1872, ad d) alle zu Kanzleidiensten und zum Landsturmbdienst ohne Waffe klassifizierten Personen auszubilden.

Nit. allgemeinen hat auch in diesen Schulen der Lehrplan der Reserveoffiziersschulen Platz zu greifen; für den Dienst ad a) ist hierbei das Hauptgewicht auf eine strenge Disziplinierung, gründliche Schulung im Dienstreglement, I. und II. Teil (speziell Wachdienst), und im technischen Unterricht, für den Dienst ad b) auf Organisation, Geschäftstil und Verfihrtheit im Kanzleidienst zu legen.